
Steuerrecht MLaw

13. Januar 2017

Musterlösung

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 10 Seiten und 22 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	60 Punkte	50%
Teil 2	20 Punkte	16.67%
Teil 3	40 Punkte	33.33%
<hr/>		
Total	120 Punkte	100%

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Hinweise zu Teil 1: siehe unten „Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen“.
- Hinweise zu Teil 2: Prüfen Sie die Aussagen auf ihren Richtigkeitsgehalt. Ist die jeweilige Aussage völlig richtig, schreiben Sie auf ein separates Antwortblatt „richtig“ ohne Begründung. In den übrigen Fällen schreiben Sie „falsch“ und erläutern Sie kurz, inwiefern die betreffende Aussage unrichtig oder ungenau ist und warum. Beschränken Sie sich bei Ihren Antworten auf maximal 30 Wörter. Das Überschreiten dieser Limite hat Punktabzüge zur Folge.
- Hinweise zu Teil 3: Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 0 bis 6 Punkte vergeben. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Kreuzen Sie bei einer Aufgabe alle drei Antworten korrekt an, erhalten Sie 6 Punkte;

- kreuzen Sie bei einer Aufgabe zwei Antworten korrekt an, erhalten Sie 3 Punkte;
- kreuzen Sie bei einer Aufgabe eine oder keine Antwort korrekt an, erhalten Sie keine Punkte.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen. Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Teil: Multiple-Choice-Fragen (60 Punkte)
Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Die Multiple-Choice-Aufgaben können am Lehrstuhl Matteotti eingesehen werden. Interessierte Studierende werden gebeten, über die Lehrstuhl-Adresse (lst.matteotti@rwi.uzh.ch) einen Termin zu vereinbaren.

Frage	Richtig	Falsch
1a		X
1b	X	
1c		X
2a		X
2b		X
2c	X	
3a	X	
3b		X
3c	X	
4a	X	
4b		X
4c		X
5a		X
5b	X	
5c	X	
6a		X
6b		X
6c	X	
7a		X
7b	X	
7c		X
8a		X
8b	X	
8c	X	
9a	X	
9b	X	
9c		X
10a	X	
10b		X
10c		X

2. Teil: Schriftlich zu wertende Aussagen (20 Punkte)
Empfohlene Zeit: 20 Minuten

Prüfen Sie die Aussagen auf ihren Richtigkeitsgehalt. Ist die jeweilige Aussage völlig richtig, schreiben Sie auf ein separates Antwortblatt „richtig“ ohne Begründung. In den übrigen Fällen schreiben Sie „falsch“ und erläutern Sie kurz, inwiefern die betreffende Aussage unrichtig oder ungenau ist und warum. Beschränken Sie sich bei Ihren Antworten auf maximal 30 Wörter. Das Überschreiten dieser Limite hat Punktabzüge zur Folge.

Aufgabe 11

Da die Steuerbehörde nur steuerbegründende Tatsachen beweisen muss, ist sie nicht verpflichtet, Steuererklärungen zu korrigieren, in denen der Steuerpflichtige beispielweise vergessen hat, einen ihm zustehenden Abzug geltend zu machen.

Falsch, die Steuerbehörde ist verpflichtet, auch Korrekturen zugunsten der steuerpflichtigen Person vorzunehmen (Art. 123 Abs. 1 DBG).

Aufgabe 12

Die Verrechnungssteuer verfolgt einen reinen Sicherungszweck. Sie garantiert die korrekte Deklaration der Einkünfte in der Einkommensteuerveranlagung und damit die korrekte Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

Falsch, im Verhältnis zum Ausland ist die Verrechnungssteuer eine Kapitalertragssteuer.

Aufgabe 13

Wird das Kapital aus einer Versicherung im Rahmen der freien Selbstvorsorge erst ab dem vollendeten 60. Altersjahr ausbezahlt, ist diese Leistung beim Empfänger steuerfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherung mittels Einmalprämie oder mittels wiederkehrenden Prämien finanziert wurde.

Falsch, im Falle der Einmalprämie müssen zusätzlich die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG erfüllt sein.

Aufgabe 14

Nach der Reinvermögenszugangstheorie entspricht das Einkommen grundsätzlich der Gesamtheit der Wirtschaftsgüter, welche dem Pflichtigen während eines bestimmten Zeitabschnittes zufließen und die er ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und seiner laufenden Wirtschaft verwenden kann.

Richtig.

Aufgabe 15

Da ein ausländischer Dividendenempfänger die auf der Dividende lastende Verrechnungssteuer gestützt auf das VStG nicht zurückfordern kann, muss er einen inländischen Treuhänder bestimmen, welcher die Dividende zuerst in Empfang nimmt und als Inländer auch die Möglichkeit besitzt, die Verrechnungssteuer zurückzufordern.

Falsch, der inländische Treuhänder kann die Verrechnungssteuer nicht zurückfordern, da ihm das Recht zur Nutzung fehlt (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG).

Aufgabe 16

Mit den organischen und anorganischen Abzügen wird der objektiven Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen Rechnung getragen. Die Sozialabzüge dienen demgegenüber der Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Falsch, anorganische Abzüge berücksichtigen die subjektive Leistungsfähigkeit bzw. dienen der Förderung ausserfiskalischer Ziele.

Aufgabe 17

Die Besteuerung von Gratisaktien erfolgt aus steuersystematischen Gründen. Bei der Ausgabe wird latente Ausschüttungssteuerlast in nicht steuerbaren Nennwert umgewandelt. Die stillen Reserven werden bei diesem Vorgang unabhängig davon, ob sich die Beteiligung im Privat- oder Geschäftsvermögen befindet, steuersystematisch realisiert.

Falsch, im Geschäftsvermögen ist das Buchwertprinzip massgebend. Zudem werden sowohl im Privatvermögen wie auch im Geschäftsvermögen keine stillen Reserven realisiert.

Aufgabe 18

Wenn eine Liegenschaft gemäss Präponderanzmethode zum Privatvermögen eines Steuerpflichtigen gehört, kann er die dafür zu bezahlenden Hypothekarzinsen nicht vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Falsch, nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG sind Schuldzinsen bis zu einer gewissen Höhe abziehbar.

Aufgabe 19

Natürliche Personen haben einen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie die betreffenden Einkünfte ordnungsgemäss deklariert haben sowie bei Fälligkeit im Inland Wohnsitz und das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes hatten.

Richtig.

Aufgabe 20

Eine vollendete Steuerhinterziehung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung nicht alle Einkommensbestandteile deklariert.

Falsch, vollendet ist die Steuerhinterziehung erst, wenn die Veranlagung rechtskräftig ist.

3. Teil: Schriftlich zu beantwortende Fragen
Empfohlene Zeit: 40 Minuten

Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

Aufgabe 21 (20 Punkte)

Sachverhalt

Der Investment-Manager Bürgi möchte eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) führen. Zu diesem Zweck gründet er alleine die D AG mit einem Aktienkapital von CHF 500'000, welche nun als Komplementär der KGK figuriert. Unter den Kommanditären der KGK befinden sich der Wertschriftenhändler Haller (Wohnsitz in CH) und die vermögende Frau Seiler (Wohnsitz in CH).

Aufgabenstellung

1. Welche einkommens-, gewinn-, und verrechnungssteuerlichen Folgen ergeben sich aus der Gründung der D AG? (4 Punkte)
2. Welche einkommens-, gewinn- und verrechnungssteuerlichen Folgen ergeben sich für die verschiedenen Anleger im Zeitpunkt der Kapitaleinlage in die KGK? (3 Punkte)
3. Welche einkommen-, gewinn- und verrechnungssteuerlichen Folgen ergeben sich sowohl für die KGK wie auch für die Anleger bezüglich der Erträge, welche die KGK erzielt? (7 Punkte)
4. Welche einkommens-, gewinn- und verrechnungssteuerlichen Folgen ergeben sich sowohl für die KGK wie auch für die Anleger bezüglich der Gewinne, welche die KGK ausschüttet? (6 Punkte)

Lösungen Aufgabe 21

Aufgabe 1

Einkommens-, Gewinn- und Verrechnungssteuer:
Keine Steuerfolgen.

Aufgabe 2

Einkommens-, Gewinn- und Verrechnungssteuer:
Keine Steuerfolgen.

Aufgabe 3

KGK ist bezüglich der Gewinnsteuer transparent (Art. 10 Abs. 2 DBG), es ergeben sich bei ihr dementsprechend keine Gewinnsteuerfolgen. Jedoch ist sie gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG Steuersubjekt der Verrechnungssteuer. Die Erträge, welche die KGK ausschüttet, unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG der Verrechnungssteuer.

Bei Frau Seiler ist davon auszugehen, dass sie die Anteile im Privatvermögen hält. Der Sachverhalt liefert keine Hinweise für Geschäftsvermögen. Dementsprechend stellen die Erträge aus der KGK bei Frau Seiler steuerbare Einkünfte im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. e DBG dar.

Bei Herrn Haller, von Beruf Wertschriftenhändler, müsste anhand weiterer Indizien geklärt werden, ob sich die Anteile an der KGK im Privat- oder im Geschäftsvermögen befinden. Handelt es sich um private Vermögensverwaltung (Privatvermögen) ist der Fall gleich wie bei Frau Seiler. Handelt es sich jedoch um eine selbständige Erwerbstätigkeit (Geschäftsvermögen) unterliegen die Erträge bei Herrn Haller der Einkommensteuer gemäss Art. 18 Abs. 1 DBG.

Sowohl Herr Haller wie auch Frau Seiler haben Wohnsitz in der Schweiz und können somit die Verrechnungssteuer gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG zurückfordern, sofern sie die übrigen Voraussetzungen der Rückerstattung erfüllen.

Bei der D AG unterliegen die Erträge der Gewinnsteuer nach Art. 58 DBG. Die D AG hat ihren Sitz in der Schweiz und kann somit die Verrechnungssteuer ebenfalls zurückfordern, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

Aufgabe 4

Gemäss Art. 28 Abs. 1 VStV müssen Gewinne über einen gesonderten Coupon ausgegeben werden, damit sie nicht der Verrechnungssteuer unterliegen oder sie müssen zumindest in der Abrechnung für den Anteilsinhaber gesondert ausgewiesen werden (Art. 28 Abs. 3 VStV). Falls diese Vorkehrungen nicht getroffen werden, unterliegen auch die Gewinne der Verrechnungssteuer gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG.

Bei Frau Seiler sind allfällige Kapitalgewinne, die ausgeschüttet werden, wegen des Transparenzprinzips gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei.

Bei Herrn Haller sind die Steuerfolgen dieselben wie bei Frau Seiler, wenn er die Anteile im Privatvermögen hält. Hält er sie demgegenüber im Geschäftsvermögen sind auch allfällige Kapitalgewinne, die ausgeschüttet werden, gemäss Art. 18 Abs. 1 DBG steuerbar.

Bei der D AG unterliegen die Erträge der Gewinnsteuer nach Art. 58 DBG.

Aufgabe 22 (20 Punkte)

Herr Schlau-Meier ist Eigentümer sämtlicher Aktien der Schlau AG (S AG; Aktienkapital: CHF 500'000.-, Agio: CHF 200'000.-). Die S AG verfügt über offene Reserven (inkl. Agio von CHF 200'000.-) im Umfang von CHF 1 Mio. in liquider Form. Stille Reserven sind demgegenüber keine vorhanden.

Ende Juni 2015 verkauft Herr Schlau-Meier die Aktien der S AG zum Verkehrswert von CHF 1.5 Mio. an die Z AG. Er ist Verwaltungsrat dieser Gesellschaft und zu 25% an ihr beteiligt. Der Z AG wird eine Frist von einem Jahr zur Bezahlung des Kaufpreises eingeräumt. Zur Tilgung des Kaufpreises greift die Z AG anfangs Juli 2016 im Umfang von CHF 1 Mio. auf die Reserven der S AG zurück, indem sie eine Dividendenausschüttung vornimmt. Dabei stammen CHF 250'000.- aus dem Jahresgewinn der S AG im Geschäftsjahr 2015/16, welches Ende Juni 2016, endete. CHF 750'000 stammen aus den Gewinnreserven der S AG, die mit Jahresgewinnen aus früheren Geschäftsjahren gebildet wurden. CHF 500'000 stammen aus den Mitteln der Z AG.

Aufgabenstellung

1. Hat Herr Schlau-Meier aus der Transaktion Einkommen zu deklarieren? Begründen Sie Ihre Antwort bitte ausführlich. (8 Punkte)
2. Hat das Vorgehen gewinnsteuerrechtliche Folgen für die Z AG/S AG, wenn ja, in welchem Umfang? (7 Punkte)
3. Hat das Vorgehen verrechnungssteuerrechtliche Folgen für die Z AG/S AG, wenn ja, in welchem Umfang? (5 Punkte)

Lösungen Aufgabe 22

Aufgabe 1

Zu prüfen ist im vorliegenden Sachverhalt, ob der Tatbestand von Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG (indirekte Teilliquidation) erfüllt ist.

Tatbestandselemente:

1. Beteiligung $\geq 20\%$
Gegeben: Schlau-Meier ist Alleinaktionär
2. Systemwechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen
Gegeben: Die Aktien gehen vom Privatvermögen des Herrn Schlau-Meier ins Geschäftsvermögen der Z AG.
3. Objektives Merkmal: Substanzentzug innert 5 Jahren
Gegeben: Im Umfang von CHF 750'000 greift die Z AG ein Jahr nach dem Verkauf auf offene Reserven der S AG zurück, welche bereits im Zeitpunkt des Verkaufs ausschüttungsfähig gewesen wären. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Substanz betriebsnotwendig war oder nicht. Da im Sachverhalt keine Anhaltspunkte gegeben sind, dass die Z AG die S AG nicht weiterführen will, ist davon auszugehen, dass es sich um nicht betriebsnotwenige Substanz handelt.
4. Subjektives Merkmal: Mitwissen des Verkäufers
Gegeben: Herr Schlau-Meier ist zu 25% an der Z AG beteiligt, je nach Streuung der Aktien der Z AG kann er mit 25% schon einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäfte der Z AG nehmen. Von grösserer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, dass er Verwaltungsrat der Z AG ist, somit ist davon auszugehen, dass er wusste, wie die Z AG den Kaufpreis finanzieren will.

Gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG stellt dieser Verkauf bei Herrn Schlau-Meier steuerbaren Ertrag dar, soweit nicht betriebsnotwendige, im Zeitpunkt der Verkaufs bereits vorhandene Substanz ausgeschüttet wird. Das ist im vorliegenden Sachverhalt im Umfang von CHF 750'000 gegeben. Bei diesem Betrag muss zusätzlich noch geprüft werden, ob Gewinnreserven oder Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet wurden. Soweit Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet wurden, resultieren keine Einkommenssteuerfolgen bei Herrn Schlau-Meier. Soweit Gewinnreserven ausgeschüttet werden, unterliegen diese der Einkommenssteuer. Herr Schlau-Meier kann das Teilbesteuerungsverfahren gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG anwenden.

Im Umfang der anderen CHF 750'000 erzielt Herr Schlau-Meier einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG. CHF 250'000, die als Dividende von der S AG an die Z AG ausgeschüttet wurden, waren im Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht vorhanden und erfüllen somit den Tatbestand der indirekten Teilliquidation nicht. CHF 500'000 stammen von der Z AG.

Aufgabe 2

Keine Gewinnsteuerfolgen bei der S AG. Die ausgeschütteten Dividenden stammen aus versteuerten Gewinnen oder aus steuerfreien Kapitaleinlagereserven.

Bei der Z AG unterliegt die ausgeschüttete Dividende von CHF 1 Mio. grundsätzlich der Gewinnsteuer. Die Z AG kann darauf den Beteiligungsabzug nach Art. 69 DBG geltend machen. Soweit die Z AG im selben Umfang die Beteiligung an der S AG abschreiben kann, resultieren keine Gewinnsteuerfolgen.

Die Zahlung des Kaufpreises zeitigt demgegenüber keine Gewinnsteuerfolgen.

Aufgabe 3

Auf die Dividendenausschüttung der S AG an die Z AG ist die Verrechnungssteuer geschuldet (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG). Es kann das Meldeverfahren nach Art. 26a VStV angewendet werden.

Aus der indirekten Teilliquidation ist grundsätzlich auch die Verrechnungssteuer geschuldet (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG), soweit es sich nicht um Kapitaleinlagereserven handelt (Art. 5 Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG). Allerdings verzichtet die ESTV in der Praxis auf die Erhebung der Verrechnungssteuer bei einer indirekten Teilliquidation, sofern keine Steuerumgehung vorliegt.